Verschiedenes

Ein weiterer Erfolg des Schutzverbandes für die Genossen der Deutschen Präzisions-Uhrenfabrik, Glashütte (Sa.). Bekanntlich hat im September 1926 der Konkursverwalter gegen 23 Genossen, die er selbst ausgewählt hatte, wegen Zahlung der Anteile geklagt. Das Gericht ist in eine sehr umfangreiche Beweiserhebung eingetreten, da von seiten des Schutzverbandes Abweisung der Klage beantragt war. Als Hauptgrund wurde angeführt, daß erst die Entscheidung des Hauptprozesses abgewartet werden müsse, da heute noch nicht feststehe, ob überhaupt eine Verpflichtung zur Zahlung der Anteile bestände. Das Landgericht Dresden hat am 3. Juli 1928 ein Urteil verkündet, nach welchem die Klage des Konkursverwalters abgewiesen worden ist. Die Begründung des Urteils liegt noch nicht vor. Wir werden auf das Urteil zurückkommen, sobald uns der Wortlaut und die Begründung zugegangen ist. (VI 1/970)

Zusammenschluß Alpina — Gruene Gilde. Der schon seit langer Zeit vorbereitete Zusammenschluß ist nunmehr endgültig bei der Generalversammlung der Alpina beschlossen worden. (VI 1/969)

Budapester Brief. Nach beendetem Rundgang durch die Stadt und Fühlungnahme mit den Uhrmachern und Juwelieren muß zur richtigen Kenntnis der Lage gesagt werden, daß die vielen Klagen an Heftigkeit abgenommen haben. Die sogenannte Reisesaison, die allenthalben eingesetzt hat und den Fremdenverkehr auch nach Ungarn lenkt, wird auch von allen Kreisen als ein Hoffnungsstrahl betrachtet. Man kann mit Befriedigung beachten, daß insbesondere Herrentaschenuhren, ganz einerlei ob bekannter oder unbekannter Herkunft, in einwandfreier Ausführung überall gesucht sind. In Damenarmbanduhren werden allerdings nur kleine Abschlüsse getätigt, was sich damit erklärt, daß solche häufiger reparaturbedürftig sind. Auch verschiedene andere Sport-, Kalender- und Schreibtischuhren finden ebenfalls reges Interesse. Große Wand- und Pendeluhren finden allerdings kaum Beachtung.

Es ist noch erwähnenswert, daß unsere Gehäuseerzeuger sich gegenüber den Uhrenfabriken Omega, Doxa und Schaffhausen solidarisch ein für allemal dazu verpflichteten, davon abzusehen, Uhrwerke aus Originaluhren herauszunehmen, um sie in, in Budapest erzeugte, markenlose Gehäuse einzusetzen. Bekanntlich trat dieser Fall vor einiger Zeit in Wien ein und die Firmen wurden von den Firmen verklagt, da ihre Handlung gegen das Markengesetz und gegen das Gesetz des unlauteren Wettbewerbes verstieß.

Weniger verheißend sieht die Lage des Goldschmiedegewerbes und der Silberwarenindustrie aus. Die hohen Zölle schalten ein Exportgeschäft überhaupt aus und auch der teure Bankkredit hindert den Aufschwung des Inlandgeschäftes. Berufene Faktoren sind im Verein mit der Regierung an der Arbeit, um auch auf diesem Gebiete normale Zustände zu schaffen und auch diesen Zweig der Volkswirtschaft zur Gesundung zu führen. (VI 1/964) Sigmund Lakos.

Verbesserungen der funkentelegraphischen Nauener Zeitsignale für Juni 1928

Mitgeteilt von der Deutschen Seewarte zu Hamburg
+: Signal zu spät; —: Signal zu früh.

Juni 1928	1h M. E. Z. nachts	1h M. E. Z. nachm.	Juni 1928	1h M. E. Z. nachts	1h M. E. Z. nachm.	Juni 1928	1h M. E. Z. nachts	1h M. E. Z. nachm.
1.	—0,22	—0,04	12.	—[1]	+0,09	23.	—0,02	—0,10
2.	—0,06	—0,02	13.	+0,15	+0,13	24.	—0,05	—[1]
3.	+0,05	—0,03	14.	+0,15	+0,14	25.	—0,06	—0,10
4.	—0,02	+0,01	15.	+0,25	+0,19	26.	—0,13	—0,08
5.	—0,10	—0,04	16.	+0,07	+0,08	27.	—0,11	+0,03
6.	—0,02	—0,10	17.	0,00	—0,02	28.	+0,05	—[1]
7.	—0,08	—0,08	18.	—0,03	—0,06	29.	0,00	0,00
8.	—0,03	—0,16	19.	—0,08	0,00	30.	—0,02	0,00
9.	—0,26	—0,15	20.	—0,07	—0,05	31.		
10.	—0,17	—0,20	21.	—0,05	—0,05			
11.	—0,25	—0,04	22.	—0,05	—0,05			

1) Zeitsignal ausgefallen

Koinzidenzsignale: Anfang des ersten Strichsignals $1^h\ 1^m\ 0{,}39^{sec}$
" " letzten " $1^h\ 5^m\ 53{,}50^{sec}$

Hierzu sind die oben gegebenen endgültigen Korrektionen zu addieren. Alle Angaben gelten für die auf der 3100-m-Welle abgegebenen Signale. Auf der hohen Welle sind die Signale durchschnittlich 0,02 sec früher abgegeben worden. (VI 1/972)

Einheitsfarbenkarte für Eichenhölzer. Der Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie hat im Verein mit den ihm angeschlossenen Fabriken eine Einheitsfarbenkarte für Eichenhölzer herausgegeben, deren Farbentöne auf Grund jahrelanger Erfahrung sorgfältig ausgewählt sind. Nach reiflicher Überlegung hat man sich auf fünf Nuancen beschränkt und glaubt damit bestimmt auskommen zu können. Selbstverständlich treten zu diesen Farben noch Roh und Schwarz. Der Uhrmacher wird die Einführung der Einheitskarte sehr begrüßen und dabei der Hoffnung Ausdruck geben, daß die gewünschten Farben nun auch so ausfallen, wie die Muster es zeigen. Die Farbenkarte wird in den nächsten Tagen jedem Kollegen durch die Post zugestellt. (VI 1/966)

Befreiung der Lehrlinge von den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung nur nach Vorlage des Lehrvertrages. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag wandte sich kürzlich an den Reichsarbeitsminister mit einer Eingabe, wonach nachträglich eine Befreiung der Lehrlinge von den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung auch für die Zeit eintreten sollte, in der der Lehrvertrag noch nicht vorgelegt ist, wenn dieser Vertrag spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt in die Lehre vorgelegt wird und eine Lehre von mindestens 2 Jahren vorschreibt. Auf diese Eingabe hat der Reichsarbeitsminister nunmehr in ablehnendem Sinne wie folgt geantwortet:

Soweit nach dem Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Befreiung von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung beansprucht werden kann, beginnt die Versicherungsfreiheit mit dem Monat der Woche, in der die Anzeige eingeht. Wird die Anzeige mit der Anmeldung zur Krankenversicherung verbunden, so beginnt die Versicherungsfreiheit mit dem Beschäftigungsverhältnisse, wenn die Anmeldung innerhalb der Frist des § 317, Abs. 1, der Reichsversicherungsordnung erstattet wird (§ 77, Abs. 4, des Gesetzes). Die Anzeige muß angeben, für welches Beschäftigungsverhältnis, für welche Dauer und aus welchen Gründen die Versicherungsfreiheit in Anspruch genommen wird (Abs. 3, Satz 1, a. a. O.). Für Lehrverhältnisse kann nach § 74 des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosengesetzes die Versicherungsfreiheit nur beansprucht werden, wenn der Lehrling auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer beschäftigt wird. Wird die Anzeige erstattet, bevor ein solcher mindestens zweijähriger Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist, so könnte meines Erachtens die Krankenkasse gemäß § 77, Abs. 5, nur feststellen, daß die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit nicht gegeben sind. Zu einer Anordnung, nach der bei nachträglichem Abschluß des schriftlichen Lehrvertrages der Beginn der Versicherungsfreiheit auf den Zeitpunkt des Vertragsbeginnes zurückzudatieren wäre, halte ich mich nicht für berechtigt. Es erscheint mir ferner aber auch notwendig, der Krankenkasse und den Versicherungsbehörden die Nachprüfung zu ermöglichen, zu welchem Zeitpunkte der schriftliche Lehrvertrag tatsächlich abgeschlossen ist. Aus diesem Grunde halte ich es für erforderlich, daß der Krankenkasse die schriftlichen Lehrverträge, deren Vorlegung sie nach § 77, Abs. 3, Satz 2, des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes verlangen kann, gleichzeitig mit der Anzeige eingereicht werden. Demgemäß ist in Artikel 5, Abs. 1, Satz 1, der Verordnung zur Ausführung des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 29. September 1927 („Reichsgesetzblatt" I, S. 312) vorgesehen, daß für die Befreiungsanzeigen die Vordrucke zu benutzen sind, die die Reichsanstalt vorschreibt; der Vordruck für die Anzeige über Versicherungsfreiheit für Lehrlinge (abgedruckt z. B. im Kommentar zu den Ausführungsvorschriften zum Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz von Weigert, Syrup, Lehfeldt, Ehlert, Berndt, S. 113) sieht ausdrücklich vor, daß der Lehrvertrag der Anzeige beizufügen ist. Aus den genannten Gründen sehe ich mich zu meinem Bedauern weder in der Lage, den Artikel 5 der Ausführungsverordnung abzuändern, noch eine Änderung des Anzeigenvordruckes bei dem Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anzuregen.

Angesichts dieser Ablehnung wird es sich empfehlen, daß in Zukunft die schriftlichen Lehrverträge sofort bei Beginn des Lehrverhältnisses abgeschlossen werden, damit es möglich ist, Lehrlinge vom ersten Tage des Lehrverhältnisses an von der Versicherungspflicht frei zu bekommen. (VI 1 915)

Sonderbares Vorgehen der Städte. Wie wir kürzlich mitteilten, hat der Magistrat der Stadt Ballenstedt a. H. auf vorgelegte Offerten mit einer mechanisch vervielfältigten Postkarte

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19280100/551